

Ausscheidung der Gewässerräume
BESCHLUSSEXEMPLAR

Änderung Baureglement

Die Teilrevision besteht aus:

- Zonenplan Gewässerräume
- **Änderung Baureglement**
- Erläuterungsbericht

13. Dezember 2020

Verfasser:

ALPGIS Raumentwicklung GmbH, Fliederweg 11, 3600 Thun

C BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN**II BAUABSTÄNDE****Art. 12 Fließgewässer, Stehende Gewässer**

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a. die natürliche Funktion der Gewässer;
- b. Schutz vor Hochwasser;
- c. Gewässernutzung.

Vgl. Art. 36a GSchG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2017

² Der Gewässerraum für Fließgewässer ist im Zonenplan Gewässerräume als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

Vgl. Anhang A41

³ Der Gewässerraum für den Amsoldinger- und Uebeschisee wird im Zonenplan Gewässerräume als flächige Überlagerung festgelegt. Er beträgt im Minimum 15.0 m und wird ab der Uferlinie gemessen.

Bei stehenden Gewässern ab 0.5 ha: mind. 15 Meter
Vgl. Anhang A42

⁴ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

Vgl. Art. 11 BauG
Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut

- im Planerlassverfahren das AGR
- im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse), dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

⁵ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Vgl. Art. 532 Abs. 1 Lebensraum Fließgewässer und Quellen
Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV

D ZONEN- UND GEBIETSVORSCHRIFTEN

III BESTIMMUNGEN ZUR NATUR- UND LANDSCHAFTS PFLEGE

Art. 39

Gewässer und Uferbereiche

~~¹ Alle stehenden und fliessenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden.~~

~~² Die Ufervegetation (Schilf, Auenwald, Ufergehölz sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist durch übergeordnetes Recht geschützt (NSG) und darf weder gerodet, überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.~~

~~³ Ufergehölze und Böschungen sollen sachgemäss gepflegt werden und dürfen insbesondere nur abschnittsweise zurückgeschnitten oder gemäht werden.~~

~~⁴ In einem Streifen von mindestens 6m entlang von Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkannte) ist die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt.~~

~~⁵ Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot von Ufervegetation entscheidet die kantonale Fachstelle.~~

B. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 26.08.2019 – 25.09.2019
Vorprüfung vom 31.10.2019 – 09.03.2020

Publikation im Amtsblatt 10.06.2020
Publikation im Thuner Amtsanzeiger 11.06.2020 und 25.06.2020

Öffentliche Auflage 11.06.2020 bis 13.07.2020
Einspracheverhandlungen Keine
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat 31.08.2020
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 13.12.2020

Namens der Einwohnergemeinde Amsoldingen
Der Präsident:


S.O.

.....


Die Gemeindeschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Die Gemeindeschreiberin:


.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und
Raumordnung

am 07. April 2021

.....



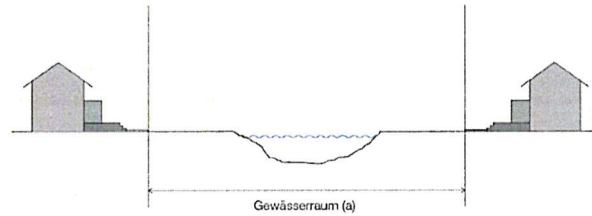
ANHANG 4

A41

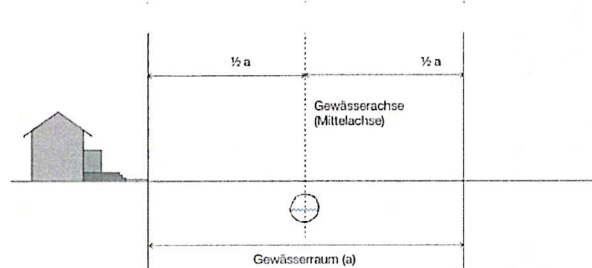
Gewässerraum Fließgewässer

Vgl. Art. 41a GSchV

Flächige Darstellung des Gewässerraums



Messweise bei eingedolten Gewässern



A42

Gewässerraum Stehende Gewässer

Vgl. Art. 41b GSchV

Die Uferlinie entspricht der mittleren jährlichen Hochwasserlinie

